

**Besuchskonzept zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung, der Corona-
Test- und Quarantäneverordnung sowie der Allgemeinverfügung des MAGS
(„CoronaAVEinrichtungen“)
für das Seniorenzentrum St. Teresa
im Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V.**

Einleitung

Im Verlauf der Corona-Pandemie wurden stationäre Pflegeeinrichtungen für Besucher*innen zunächst generell gesperrt. Nach dem Abklingen der ersten Welle wurden diese Schutzmaßnahmen schrittweise zurückgefahren. Nun gibt es auf der Basis der o. g. Rechtsgrundlagen des Landes NRW weitgehende Lockerungen, damit die Bewohner*innen ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte wieder „grundsätzlich uneingeschränkt“ leben können.

Das vorliegende Konzept ist die Fortschreibung des Besuchskonzepts vom 01.09.2020. Es wird auch zukünftig aktualisiert und fortgeschrieben, sofern dies Veränderungen in der Einrichtung bzw. Anforderungen durch gesetzliche Grundlagen erforderlich machen.

Ziele

- Das Risiko wird soweit wie möglich minimiert, dass ein*e Bewohner*in, ein*e Mitarbeiter*in, ein*e Dienstleister*in oder ein*e Besucher*in in der Einrichtung mit SARS-CoV-2 infiziert wird.
- Die Bewohner*innen können ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte umfassend leben.

Hygienemaßnahmen

Gemäß § 10 II. Besonderer Teil Absatz 1 der CoronaSchVO müssen vollstationäre Einrichtungen der Pflege „die erforderlichen Maßnahmen ... ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und ... die in den Einrichtungen lebenden oder betreuten Personen sowie die Beschäftigten zu schützen, ...“

Weiter heißt es: „ Besuche... sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts umfassend zu ermöglichen. Dabei können sie vom Vorliegen einer Immunisierung, eines Negativtestnachweises oder einer vorherigen Testung in der Einrichtung sowie der Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzgrundregeln abhängig gemacht werden.“

In Absatz 2 heißt es: „..., die Vorgaben zur Testung von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sowie die Vorgaben aus dem Arbeitsschutzrecht sind zu beachten.“

Anordnungen zu folgenden Bereichen werden in der aktuell gültigen Allgemeinverfügung CoronaAVEinrichtungen im Einzelnen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen u. a. erläutert:

- Allgemeinen Hygieneanforderungen (II.)
- Maskenpflicht (III.)
- Besuche (IV.)
- Kurzscreening und Tests (V.)
- Quarantänepflichten (VII.).

Vorab wird festgestellt, dass „für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht positiv getestet wurden“, grundsätzlich

1. Zimmerquarantänen untersagt,
2. Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen,
3. verpflichtende Testungen nicht zugelassen“ sind.

Durchführung von PoC-Antigentests bei Besucher*innen

Die Durchführung von PoC-Antigentests stellen eine ergänzende Maßnahme zum Schutz von Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen dar, ersetzt jedoch in keiner Weise die gültigen Hygieneregeln („AHA + L“), die bis auf Widerruf von allen Beteiligten gleichermaßen und verbindlich umzusetzen sind.

Genauere Informationen zur Testung von symptomatischen und asymptomatischen Besucher*innen sowie vollständig geimpften bzw. genesenen Besucher*innen sind dem Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Seniorenzentrum St. Teresa zu entnehmen.

Besuche im Allgemeinen sowie im gesonderten Besuchsbereich und von Spaziergängen im Fall eines Ausbruchsgeschehens

Der gesonderte Besuchsbereich wurde in abgetrennten Bereichen im Festsaal geschaffen. Bei einem Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung werden wir ausdrücklich dafür werben, diese Besuchsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, damit möglichst keine Besucher*innen die Wohnbereiche betreten, auch nicht die Wohnbereiche, auf denen es keine Infektionen mit dem SARS-CoV-2 gibt, weil dies eine zusätzliche mögliche Infektionsquelle darstellt.

Während eines Ausbruchsgeschehens bitten wir darum, Bewohner*innen nicht zu einem Spaziergang o. ä. abzuholen, weil auch dies eine zusätzliche mögliche Infektionsquelle darstellt.

Neben der Information über die Hygienevorgaben durch den/die Mitarbeiter*in am Einlass bzw. indem jede*r Besucher*in diese nachlesen kann (Aushang), führt der/die Mitarbeiter*in die Temperaturkontrolle durch, gibt, wenn gewünscht, eine Maske heraus (medizinische Maske, wenn der/die geimpfte/genesene Besucher*in diese bereit ist zu tragen), das von dem/der Besucher*in auszufüllende Formular für das Besucherscreening auf Vollständigkeit überprüfen und dafür sorgen, dass der Besuch seine Hände vor dem Besuch desinfiziert. Auch Besucher*innen, die eine*n Bewohner*in abholen, müssen schnellgetestet werden bzw. ein negatives Testergebnis oder einen

Nachweis über eine vollständige Immunisierung durch Impfung oder Genesung vorlegen. Auch das Vorlegen dieses Nachweises wird durch den/die Mitarbeiter*in vermerkt.

Besuche werden täglich und ohne zeitliche Begrenzung ermöglicht. Einlasszeiten (nicht Besuchszeiten!) sind täglich von 9.30 – 11.30 Uhr sowie von 15.00 bis 17.00 Uhr. Weitere Besuche können selbstverständlich außerhalb dieser Zeiten stattfinden (Bitte um Absprache mit Wohnbereichsleitung). **Außerhalb der Einlasszeiten müssen Besucher*innen ggf. Wartezeiten in Kauf nehmen, da die Versorgung der Bewohner*innen immer Vorrang hat.**

Während eines Ausbruchsgeschehens werden die Besucher*innen per Aushang und über die Homepage informiert, wie Besuche durchgeführt werden können (z. B. dass eine Terminvereinbarung über die Wohnbereichsleitung/Leitung Soz. Dienst notwendig ist und die Besuche möglichst nur in den gesonderten Besucherbereichen stattfinden sollen).

Dienstleitungen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, nicht medizinische Fußpflege sowie Seelsorger)

Vollstationäre Einrichtungen der Pflege ermöglichen unter Beachtung der Hygienevorgaben den genannten Dienstleister*innen seit 01.03.2021 wieder Zugang zur Einrichtung und somit den Bewohner*innen die Inanspruchnahme der entsprechenden jeweiligen Dienstleistung.

Die Vorgaben sind von Seiten der Landesregierung NRW in den Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur Corona-Schutzverordnung sowie in den „Infektionsschutz- und besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen“ formuliert und nachweislich mit allen Anbietern von Fußpflege und dem Friseur, der Räumlichkeiten in St. Teresa angemietet hat, besprochen und ihnen ausgehändigt worden.

Friseurbesuche sind genauso wie Fußpflege auch im Bewohnerzimmer erlaubt.

Ebenso ist Seelsorger*innen (für Hl. Messen bzw. Gottesdienste und/oder zur Einzelseelsorge sowie Krankensalbung) sowie Menschen, die Teilhabeangebote für die Bewohner*innen durchführen (Musiker*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen etc.) der Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Die bekannten Regelungen (Kurzscreening, Besucherregistrierung, Einhalten der Hygienevorgaben, Schnelltestung, wenn keine vollständige Impfung bzw. Genesung nachgewiesen werden kann) gelten entsprechend.

Maßnahmen im Fall von einer oder mehreren COVID-19-Erkrankungen

Sobald ein*e Mitarbeiter*in oder Bewohner*in nachgewiesenermaßen erkrankt ist, finden Besuche nur noch in gesonderten Besucherbereichen (im Festsaal) oder im Außenbereich statt.

Mitwirkung des Bewohnerbeirats / Information der Angehörigen

Die Mitwirkung gemäß dem Wohn- und Teilhabegesetz für das Land NRW umfasst die Anhörung und Information des Bewohnerbeirats, von dem die Themenbereiche mitberaten werden dürfen.¹ Das vorliegende Konzept wurde dem Bewohnerbeirat ordnungsgemäß zur Mitwirkung vorgelegt.

Sobald das überarbeitete Konzept der WTG-Behörde zur Kenntnis gegeben wurde, wird es den Angehörigen gegenüber in der Form kommuniziert, dass es auf der Homepage des Caritasverbandes für die Stadt Bottrop e. V. (www.caritas-bottrop.de) eingestellt sowie an den Eingangstüren der Einrichtung eine Information ausgehängt wird, dass das Konzept nicht nur auf der Homepage zu finden ist, sondern dass es auf Nachfrage auch zur Einsicht bereitliegt.

Mitgeltende Unterlagen

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung), Stand 09.07.2021
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes Corona-Test- und Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO), Stand 08.07.2021
- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe - Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen), Stand 29.06.2021
- Verordnung zum Aufbau einer Angebotsstruktur zur Ermöglichung von Bürgertestungen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaTeststrukturVO), Stand 25.06.2021
- Robert-Koch-Institut: „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, V.21“, Stand 19.05.2021
- Infektionsschutz- und besondere Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen nach § 17 CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Stand 01.03.2021
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW, Stand 17.10.2020
- Dokumente aus dem Qualitätsmanagement des Fachbereichs Senioren und Pflege beim Caritasverband Bottrop e. V.:
 - FP-072_Besucherprotokoll/Symptomerfassung (inkl. Kurzscreening) Angehörige
 - FP-073_Besucherprotokoll/Symptomerfassung Dienstleister
 - FP-073-1_Besucherprotokoll für Gottesdienste
 - FQ-038_Checkliste zur Nachweisprüfung für geimpfte / genesene Besucher*innen
 - Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Senioreneinrichtung St. Teresa

¹ Für die Bewohnervertretung besteht im Rahmen der Mitwirkung nur ein Beratungsrecht und kein Beteiligungsrecht hinsichtlich des Entscheidungsergebnisses.

Stand: 09.07.2021

gez. Barbara Klaus
Einrichtungsleitung